

Geschäftszahl: 2023-0.634.855

Erlass vom 5. September 2023 über die Durchführung einer Gnadenaktion aus Anlass des Weihnachtsfestes

Aus Anlass des diesjährigen Weihnachtsfestes wird eine Gnadenaktion durchgeführt. Die Leiter:innen der Justizanstalten bzw. forensisch-therapeutischen Zentren werden ersucht, gemäß nachstehenden Vorschriften vorzugehen:

Abschnitt A

MATERIELLER TEIL

Zeitliche Voraussetzungen

§ 1 (1) Die Gesamtdauer der Freiheits-, Ersatzfreiheitsstrafen und unbedingten Strafteile (§ 43a StGB) darf in keinem der in die Gnadenanträge aufgenommenen Fälle fünf Jahre übersteigen. § 46 Abs. 5 erster Satz StGB gilt dem Sinne nach.

(2) Strafgefangene sind in die Gnadenanträge aufzunehmen, wenn sie spätestens am 14. November 2023 in Strafhaft übernommen werden und bis zum Stichtag (§ 7) hinsichtlich des verbüßten Teils der Strafen und des Strafrestes nachstehende Bedingungen erfüllen:

1. Der verbüßte Strafteil beträgt mindestens

a) ein Drittel im Fall des erstmaligen Vollzugs von Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen;

b) die Hälfte in den Fällen des Vollzugs von unbedingten Strafteilen (§ 43a StGB) und des Vollzugs von Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen, die zumindest unter anderem wegen der Vergehen nach den §§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 3 idF StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015 (bzw. den Vorläuferbestimmungen der §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2, 88 Abs. 1 und 3

oder 4 StGB aF – jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) verhängt worden sind;

c) die Summe eines Drittels der unter lit. a und der Hälfte der unter lit. b genannten Strafen und unbedingten Strafteile, wenn diese im Vollzug zusammentreffen (§ 46 Abs. 5 erster Satz StGB) und es sich um den erstmaligen Strafvollzug handelt;

d) die Hälfte der Strafen in allen übrigen Fällen.

2. Der Strafrest beträgt höchstens

a) 18 Monate im Fall des erstmaligen Strafvollzugs;

b) 1 Jahr in allen anderen Fällen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 über den erstmaligen Strafvollzug sind auch auf Personen anzuwenden, die schon einmal in Strafhaft angehalten wurden, wenn

a) die frühere Haft nur dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen diente oder

b) sie sich nur wegen strafbarer Handlungen in Haft befinden, die sie vor der früheren Haft verübt haben.

Ausschließungsgründe

§ 2 (1) Von der Aufnahme sind Personen ausgeschlossen, die

1. von Verwaltungs- oder Finanzstrafbehörden verhängte Strafen verbüßen, hinsichtlich dieser Strafen;

2. im Maßnahmenvollzug (§§ 21 bis 23 StGB) angehalten werden;

3. nach ihrer Begnadigung rückfällig geworden sind oder die Begnadigung ablehnen;

4. mehr als 5 Punkte erreichen, wenn man jeder ihrer Verurteilungen zu mehr als 6 Monaten Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe 2 Punkte, den übrigen Verurteilungen einen Punkt zuordnet;

5. zumindest unter anderem Strafen verbüßen, die wegen

- a) Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 85, 86, 87, 92, 104a, 107b Abs. 3, 3a und 4, 201 bis 217, sowie 278b bis 278d StGB oder
 - b) strafbarer Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz verhängt worden sind;
 - c) strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz verhängt worden sind, ausgenommen der Vergehen nach den §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2, 30 SMG sowie der Vergehen nach § 28 Abs 1 SMG und der Verbrechen nach § 28a Abs 1 SMG, sofern bei den Verurteilungen nach §§ 28 Abs 1, und 28a Abs 1 SMG der Schuldspruch ausschließlich wegen missbräuchlicher Verwendung von Cannabis (Suchtmittel mit Wirkstoff THCA, Delta-9-THC; zum Beispiel Haschisch, Marihuana, ...) erfolgte;
 - d) Vergehen nach den §§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 3 idF StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015 (bzw. den Vorläuferbestimmungen der §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2, 88 Abs. 1 und 3 oder 4 StGB aF - jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) verhängt worden sind, wenn sie mehr als eine Verurteilung wegen dieser Vergehen erlitten haben;
 - e) Vergehen der in lit. d genannten Art verhängt worden sind, wenn sie diese Vergehen durch einen im Straßenverkehr verschuldeten Unfall verübt und versucht haben, sich durch Flucht vom Unfallort ihrer Verantwortung zu entziehen;
6. zumindest unter anderem
- a) einen Strafrest nach Widerruf einer bedingten Entlassung,
 - b) einen gemäß § 43a StGB zunächst bedingt nachgesehenen Strafteil,
 - c) einen gemäß § 133a StVG vorerst aufgeschobenen Strafrest verbüßen oder
 - d) nach Gewährung einer Begünstigung gemäß §§ 3, 7 Abs. 1 oder 2 Amnestie 1995 (BGBl. Nr. 204/1995) rückfällig geworden sind;
7. von anhängigen Strafverfahren (Ermittlungs- oder Hauptverfahren), Auslieferungs-, Übergabeverfahren oder Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung durch einen anderen Staat betroffen sind;
8. aus dem derzeitigen Strafvollzug zumindest vorübergehend geflüchtet sind;
9. von einer Strafunterbrechung, einem Ausgang oder einer anderen Vollzugslockerung nicht rechtzeitig zurückgekehrt sind, wenn deswegen eine Ordnungsstrafe verhängt wurde;

10. im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten werden.

(2) Der Wegfall eines Ausschließungsgrunds nach dem 14. November 2023 ist unbeachtlich.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 Z 4 und 5 lit. a, b und c gelten Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB stehen, als Einheit.

Ausnahme vom Ausschluss

§ 3 (1) Auf Personen, die am Stichtag (§ 7) das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist § 2 Abs. 1 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 5 Punkten 10 zu treten haben.

(2) Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen (wie bei schwerer Erkrankung oder Behinderung von Strafgefangenen und deren nächster Angehöriger) sind Ausnahmen vom Ausschluss nach § 2 Abs. 1 Z 4 bis 6, 8 bis 10 zulässig.

(3) Liegen berücksichtigungswürdige Umstände vor, können Strafgefangene auch in die Gnadenanträge aufgenommen werden, wenn sie

1. spätestens am 17. November 2023 in Strafhaft übernommen werden;
2. die von § 1 Abs. 2 geforderten zeitlichen Voraussetzungen spätestens am 31. Dezember laufenden Jahres erfüllen.

Wirkungen der Gnadenakte

§ 4 (1) Die Gnadenakte werden am Stichtag (§ 7) wirksam. Sie umfassen alle Strafen und Strafreste, welche die Begnadigten auf Grund aufrechter Vollzugsanordnungen zu verbüßen haben, soweit sie im Gnadenantrag enthalten sind.

(2) Die Begnadigung hat die Wirkungen der bedingten Strafnachsicht (§ 43 Abs. 1 StGB). Die Probezeit wird – sofern im Einzelfall nichts Anderes angeordnet wird - mit drei Jahren bestimmt. Fällt das Ende der Strafzeit spätestens auf den 24. Dezember laufenden Jahres, kommen dem Gnadenakt jedoch die Wirkungen der endgültigen Strafnachsicht (§ 43 Abs. 2 StGB) zu.

§ 5 (1) Werden im selben Fall bedingte Entlassung und Begnadigung gewährt, so ist der Gnadenakt gegenstandslos, wenn die bedingte Entlassung spätestens am Stichtag

(§ 7) zu vollziehen ist. Wird die bedingte Entlassung später wirksam, ist der Gnadenakt zu vollziehen und das Vollzugsgericht hiervon zu verständigen.

(2) Wird im selben Fall nachträglicher Strafaufschub gemäß § 133a StVG bewilligt und Begnadigung gewährt, so ist der Gnadenakt nur wirksam, wenn die Entlassung gemäß § 133a StVG nicht vor dem Stichtag (§ 7) erfolgen kann. Ist die Ausreise frühestens am Stichtag möglich, so ist der Gnadenakt zu vollziehen. Das Vollzugsgericht und die fremdenpolizeiliche Behörde, die den Aufenthaltsverbotsbescheid erlassen hat, sind hiervon zu verständigen.

§ 6 (1) Treten nach Vorlage des Gnadenantrags bei einer zur Begnadigung vorgeschlagenen Person der Verdacht strafbarer Handlungen, Ausschließungsgründe (§ 2) oder Ordnungswidrigkeiten auf, so ist ein allenfalls gewährter Gnadenakt nicht zu vollziehen. Dem BMJ ist unverzüglich über die, dem Vollzug entgegenstehenden Umstände zu berichten. Der Gnadenakt wird in diesem Fall erst wirksam, wenn das BMJ den Auftrag erteilt, ihn in Vollzug zu setzen.

(2) Dies gilt auch, wenn Strafgefangene in den Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs geraten oder Verhaltensstörungen zeigen, die psychiatrische, psychologische oder pädagogische Maßnahmen nötig machen.

Stichtag

§ 7 Der Berechnung der Fristen dieses Erlasses und der zeitlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gnadenanträge ist der 14. Dezember 2023 (24.00 Uhr) als Stichtag zu Grunde zu legen.

Abschnitt B

FORMELLER TEIL

Vorbereitung der Gnadenanträge

§ 8 (1) Beizuschaffen bzw. beizubringen sind in jedem Fall

1. Ausfertigungen (Kopien) der zum Vollzug angeordneten Strafurteile, soweit sie am Stichtag (§ 7) nicht gänzlich vollstreckt sind; bei Verurteilungen, die zumindest auch wegen der Vergehen nach den §§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 3 idF StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015 (bzw. den Vorläuferbestimmungen der §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2, 88 Abs. 1 und 3 oder 4 StGB aF – jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) erfolgt sind, statt der Urteilsausfertigung der betreffende Strafakt. Wenn sich aus dem Urteil ergibt,

dass das Gericht bereits auch über ausländische Strafregisterauszüge (ECRIS) verfügt, sind diese vom Gericht beizuschaffen und dem BMJ vorzulegen;

2. Ausfertigungen allfälliger Entscheidungen des Vollzugsgerichts;
3. Strafregisterauskünfte und Auszüge aus der Personenfahndung neuesten Datums, bei nicht in das Strafregister aufgenommenen Verurteilungen Kopien der Aktenteile, aus denen diese Verurteilungen ersichtlich sind;
4. bei Fällen eines Strafvollzugs gemäß §§ 68a, 129 und 158 Abs. 2 StVG Stellungnahmen des psychiatrischen und psychologischen Dienstes zur Frage des künftigen Verhaltens;
5. bei Vollzug von Strafen wegen mit Drohungen verbundener Delikte (§§ 105, 106, 107, 144, 145 StGB) Berichte der zuständigen Sicherheitsbehörde und des psychologischen Dienstes der Justizanstalt bzw. des forensisch-therapeutischen Zentrums, ob die Verwirklichung der Drohung zu erwarten ist und von den Bedrohten befürchtet wird, ausgenommen dann, wenn die Taten vor mehr als drei Jahren verübt wurden und die Verurteilten sich seither zumindest vorübergehend in Freiheit befunden haben;
6. ein Bericht des Sozialen Dienstes über den sozialen Empfangsraum samt allfälligen Bescheinigungen darüber
 - a) ob und welcher Wohnraum vorhanden ist;
 - b) ob und welcher Arbeits-/Ausbildungsplatz gesichert ist, sollte kein Einkommen aus Arbeit/Ausbildung gesichert sein, aus welcher anderen Quelle der Unterhalt nach der Haft sonst bestritten werden kann;
 - c) welche Bezugspersonen die Wiedereingliederung unterstützen können.

Bei Strafgefangenen, deren sozialer Empfangsraum voraussichtlich nicht in Österreich liegt, kann auf Ausführungen im Sinne der lit. a) bis c) verzichtet werden, sofern über den sozialen Empfangsraum keine gesicherten Erkenntnisse erlangt werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist jedoch auf diesen Umstand hinzuweisen.

7. bei Strafgefangenen, bei denen ein Vollzugsplan (§ 135 StVG) erstellt wurde: das Ergebnis der letzten Vollzugsplansitzung;
8. eine Äußerung ob und inwieweit aus Sicht der Justizanstalt bzw. des forensisch-therapeutischen Zentrums Weisungen (insbesondere therapeutischer Natur) oder die Anordnung von Bewährungshilfe erforderlich erscheinen.

- (2) Bei Strafgefangenen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist die für die Justizanstalt bzw. das forensisch-therapeutische Zentrum örtlich zuständige Organisationseinheit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl mit IVV-Formblatt „Verständigung von der allfälligen Begnadigung eines Fremden“ um Mitteilung der von ihr gesetzten oder beabsichtigten fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu ersuchen. Die Gnadenanträge sind dem BMJ erst nach Rücklangen dieses Formblattes vorzulegen.
- (3) Sofern in den nach Abs. 1 Z 4 bis 8 von der Justizanstalt bzw. dem forensisch-therapeutischen Zentrum vorzulegenden Unterlagen widersprüchliche Ansichten vertreten werden, ist in der Stellungnahme nach § 9 Z 4 lit. d darauf einzugehen und nach Abwägung der Einzelargumente der Standpunkt der Vollzugsbehörde I. Instanz zum Ausdruck zu bringen.

Ausfertigung der Gnadenanträge

§ 9 Die Gnadenanträge sind einfach auszufertigen. Sie haben zu enthalten

1. In der ersten Spalte:

- a) Fortlaufende Zahl des Antrags, Name, Geburtsdatum, Stand, Beruf, Staatsangehörigkeit, Sorgepflichten sowie Unterkunft und Arbeitsplatz der betroffenen Person im Fall der Begnadigung, ebenso allfällige fremdenpolizeiliche Maßnahmen;
- b) Verurteilungen, die weder aus dem Strafregister ersichtlich noch zum Vollzug angeordnet sind.

2. In der zweiten Spalte:

- a) Daten aller Verurteilungen, die zum Vollzug angeordnet sind, in der mit römischen Zahlen angegebenen Reihenfolge des Vollzugs durch Hinweis auf die betreffende Eintragung in der Strafregisterauskunft. Scheint ein Urteil nicht im Strafregister auf, sind seine Daten so anzuführen, wie sie dort ersichtlich zu machen wären.
- b) Ist ein Urteil vor dem Stichtag (§ 7) nicht gänzlich vollstreckt, sind der dem Schuldspruch zu Grunde liegende Sachverhalt darzustellen und Strafzumessungsgründe sowie Namen und Geburtsdaten allfälliger Mitverurteilter anzuführen. Bei Vergehen nach den §§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 3 idF StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015 (bzw. den Vorläuferbestimmungen der §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2, 88 Abs. 1 und 3 oder 4 StGB aF – jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) ist nach Möglichkeit der Grad der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt anzugeben.

Die Sachverhaltsdarstellung entfällt bei Urteilen, die ausschließlich wegen §§ 125 bis 168 oder 198 StGB erfolgt sind, wenn die Strafe 6 Monate nicht übersteigt.

3. In der dritten Spalte:

Strafmaß, allfällige Vorhaftzeiten, Tage des (voraussichtlichen) Strafantritts und Strafendes jeweils für jede Verurteilung gesondert unter Anführung der ihr in der zweiten Spalte zugewiesenen römischen Zahl, weiters die Summe der um 24.00 Uhr des Stichtags (§ 7) offenen Strafen und Strafreste.

4. In der vierten Spalte:

- a) Grad der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 StVG) unter Berücksichtigung des Arbeits-, Ausbildungs- und Therapieerfolges, Verhalten im Strafvollzug im Hinblick auf die Verpflichtung des § 26 Abs. 4 StVG, Ausmaß und Grund allfälliger Ordnungsstrafen, allfällige Anträge auf Nichteinrechnung;
- b) Art und Umfang gewährter Vollzugslockerungen; ob der Vollzug nach §§ 68a, 129 oder 158 Abs. 2 StVG erfolgt;
- c) Hinweise auf gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 beigeschaffte vollzugsgerichtliche Beschlüsse;
- d) Ausführungen im Sinne des § 8 Abs 1 Z 8;
- e) Ausführungen im Sinne des § 8 Abs. 3;
- f) Stellungnahme, ob Gnade gewährt werden soll; bei Vorlage gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 die Umstände, die die Ausnahme rechtfertigen.

Form der Vorlage, Beilagen

§ 10 Den per E-Mail zu übermittelnden Gnadenanträgen sind alle Schriftstücke anzuschließen, die gemäß § 8 beizuschaffen sind. Von den Gerichten übersendete Strafakten sind nicht dem BMJ vorzulegen, den Gerichten aber erst nach dem Stichtag (§ 7) zurückzustellen. Die Struktur der Gnadenanträge hat folgenden Vorgaben zu entsprechen

1. Gnadenantrag (Merkblatt)
2. Vollzugsinformation

3. Strafregisterauskunft und Personenfahndung
4. Stellungnahme der Fachdienste und Ergebnis der letzten Vollzugsplansitzung
5. Urteil(e) und gegebenenfalls auch ausländische Strafregisterauszüge (ECRIS)
6. Berichte der zuständigen Organisationseinheit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
7. Sonstiges
 - a) Die Unterlagen sind in dieser Reihenfolge als ein einziges PDF-Dokument pro Strafgefangenem einzuscannen, dieses ist mit fortlaufender Zahl, Namen und Geburtsdatum zu bezeichnen und der Übersendungsnote als Anhang beizufügen.
 - b) Die Übersendungsnote hat sich am bisher verwendeten JA Form. 56 (Sammelmappen für Anträge zur Weihnachtsbegnadigung) zu orientieren, das heißt gesammelt für bis zu fünf Strafgefangene.

Vorlagefristen

- § 11 (1) Die Gnadenanträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Stichtag (§ 7) unmittelbar an das BMJ abzufertigen.
- (2) Nachträge sind unter Fortsetzung der fortlaufenden Zahl spätestens drei Wochen vor dem Stichtag unmittelbar an das BMJ abzufertigen. Nachträge für Personen, für die schon Gnadenanträge vorgelegt wurden, sind mit Hinweis auf diese Anträge ohne eigene fortlaufende Zahl auszuarbeiten.
- (3) Können die Vorlagefristen nicht eingehalten werden, ist dem BMJ zu berichten.

Berichterstattung

- § 12 Berichte über Änderungen des Sachverhalts in den Gnadenanträgen und Überstellungen der in sie aufgenommenen Strafgefangenen sind dem BMJ fernmündlich (01/52152/2191 DW) oder mittels E-Mail (team.s@bmj.gv.at) zu übermitteln.

Vollzug der Entscheidungen

- § 13 (1) Die Entscheidungen sind den Betroffenen am Stichtag (§ 7) kundzumachen. Gnadenakte sind unter Bedachtnahme auf die §§ 4 bis 6 dieses Erlasses und § 148 StVG

zu vollziehen.

- (2) Bei der Entlassung ist allenfalls anwesenden Vertretern der Bewährungshilfe bzw. Haftentlassenenhilfe Gelegenheit zu geben, Begnadigten, sofern sie dies wünschen, Unterstützung anzubieten.
- (3) Von Gnadenakten sind die erkennenden Gerichte und das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien zu verständigen. Das Vollzugsgericht ist von Gnadenakten in den Fällen des § 5 und dann in Kenntnis zu setzen, wenn dort bezüglich der begnadigten Person ein Verfahren anhängig ist.
- (4) Über den Vollzug ist dem BMJ schriftlich zu berichten. Die Namen der Begnadigten und ihre fortlaufende Zahl sind anzuführen.

Mit diesem Erlass wird der Erlass vom 1. September 2022 über die Durchführung einer Gnadenaktion aus Anlass des Weihnachtsfestes (BMJ-2022-0.622.761) aufgehoben.

5. September 2023

Für die Bundesministerin:

Dr. Kathrin Bauer

Elektronisch gefertigt!